

AMTSBLATT

des

K. u. k Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ IX.

ausgegeben und versendet am 1. August 1918.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Nr 10104/V A. 18.

59.

Verordnung vom 25. Juni 1918,

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20 Juni 1918, Nr. 37 Vdg Bl betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Veordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden

Rechtsgeschäfte· die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist anzuliefern.

§ 5

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossenen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn . . K. 200 Wintterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat, . . . K 115
Leindottersammen . . K 80 Sonneblumsnsamen ungeschält . K 70 Hederichsamen . K 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Oelfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernement in den unter Aufsich des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle andere Oelfabriken und Oelpressen jeder Art bleiben gespert.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grung derselben erslassenn Vorschrift unterliegen

den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung oder einer auf Grund derselben Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Vdg vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg Bl. betref'end die Verwertung der Ernte.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg Bl. betreffend die Beschlagnahme von Oelfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
LIPOŠČAK, m. p.
General der Infanterie.

E Nr. 10239/18 V A.

60.

Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen W. A. Nr. 6604/1918,

betreffend die Regelung des Verkehres mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29 Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln m. Vdg. Bl. 48 wird verfügt:

1. Frühkartoffeln.

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffeln sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschlieslich 30 September von den Produzenten abgelieforte Kartoffeln zu verstehen.

2 Einkäufer.

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub ererfolgt durch die, mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkänfer erhält von der EVZ. des MGG. eine mit seiner Fotografie versehene Legitimation und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seine Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffel bei den Produzenten, zum Transport derselben mit Fuhre, Kleinbau oder oder Galleere, zum freien Zugang zu den Verladestellen zur Ansprechung von Vorspänen, nach dem für Dienstzwecke bestehenden Tarif, zur Benützung samtlicher Personen- und Schnellzüge gegen Bezahlung des Ziviltarifes, zur Benützung des Telefons bei der L. A bezw. bei den Gendarmerieposten unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit der Kartoffelaufbringung in Zusamenhang stehenden Dienstesgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstem-

pelung von Telegrammen in Angelegenheit der Frühkartoffelaufbringung an die EVZ. oder an die Unternehmung. Diese Telegramme sind durch die Abstempellung als zensuriert zu betrachten.

3. Kontingentierung.

Für die Ablieferung von Frühkartoffeln werden keine Kontingente und auch keine Ablieferungstermine festgesetzt, jedoch zählen die durch die legitimierten Einkäufer übernommenen und durch dieselben bestätigten Lieferungen auf das später zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.

Die Einkäufer sind verpflichtet, jeden Produzenten bei der Übernahme die übernommene Frühkartoffelmenge zu bestätigen, hierüber zur Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen und einer Auszug aus denselben dem zuständigen Kreiskommando vorzulegen.

4 Ernte und Zufuhr zur Übernahmsstelle.

Falls der Produzent ueber die zur rechtzeitigen Durchfuhrung der Frühkartoffelernte und der Ablieferung derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel nicht verfugt, hat er um deren zwangsweise Zuweisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Verguetung für zwangsweise beigestelte Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt Als Vergütung für die Zufuhr hat der Produzent 30 h pro q. und km. zu zahlen.

5. Lieferungsbedingungen bei der Übernahme vom Produzenten.

Der Produzent ist verpflichtet zeitgemässe, reife, gesunte, erdfreie trockene und unbeschädigte Frühkartoffeln, mindestens Hühnereigross zu liefern.

Kartoffeln, welche obigen Bedingungen nicht entsprechend, darf der Einkäufer uberhaupt vom Produzenten nicht übernommen. Es dürfen daher auch durch den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Veordnungswege festgesetzten Übernahmspreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Produzent zur Lieferung eines Gutgewichtes von 3 kg. pro 100 kg. verpflichtet, d. h. jede gelieferte 103 kg. werden fur 100 kg. gerechnet

Die Preise verstehen sich loko Voll-oder Lokomotivfeldbahnstation.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in der die Verladung auf die Lastautos erfolgt, der Bahnstation gleichzuhalten. Der Produzent ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Hälfte der Autotransportgebühren zu tragen

Übernimmt der Einkaufer die Fruhkartoffeln am Produktionsorte, um sie mit Fuhrwerken zur Bahnstation zu fuhren, dann ist er berechtigt, je 30 h. pro 100 kg. und jeden km. Entfernung bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Überhahmspreise in Abzug zu bringen.

6. Bahntransport.

Der Transport von Kartoffeln auf normalspurigen Bahnen kann nur auf grund von Frachtbriefen erfolgen, die mit dem Rundstempel der Ernteverwertungszentrale des MGG. und der Unterschrift: Oberleutnant W e i s h e i t versehen sind

7. Versorgung der Nichtproduzenten.

Ungeachtet der mit § 2 der Verordnung vom 20 Juni 1918 verfugten Beschlagnahme ist es den Produzenten gestattet. bis inklusive 20 September Fruhkartoffeln mit Fuhrwerken zu fuhren und direkt an Konsumenten mit Ausschluss von Vermittlern zu den festgesetzten Übernahmspreisen, zu verkaufen.

Derartige Verkäufe zählen nicht auf das Kontingent, welches seinerzeit zur Ablieferung vor-

geschrieben werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassene Kartoffelmengen geschmälert

8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1918 Nr. 37 Vdg Bl, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln

Nr. 10023/V. A./18.

61.

Verordnung des k. u. k. Militär General Gouvernements in Polen vom 24. Juni 1818,

betreffend die Beschränkung des Verkehrs und der Verarbeitung von Honig.

Auf Grund der Verordnung vom 4 Juli 1917 № 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarsgegenstände wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg. Honik, welcher Art immer, (Honig in Waben, geschleuber, gepresst, ect) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des M G. G. (Rohs offzentralle) zu verkaufen.

Vorräte über 5 kg sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando (Rohstoffreferat) bis zum 20 Juli 1918 anzuzeigen.

Von den Produzenten nach 20 Juli 1918 gewonnener Honig ist inerhalb 8. Tagen dem Kreiskommanno (Rohstoffereferat) anzumelden und den legimierten Einkäufer zu verkaufen

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf, mit den in § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen ist verboten

Die Ausfuhr über die Kreisgrenze ist nur mit Überführschein des M G G. (Rohsteffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15 August 1918 im Detailverkauf absetzen, Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur der Versorgung Bevölkerung des k. u. k. Okkupationsgebietes notwendligen Honigmengen werden dem Aprovisionierungsausschus des M. G G. zur Verfügung gestellt.

Nach dem 15. August 1918 darf Honig nur mehr in dem vom Aprovisionierungausschus des Kreiskommandos bestimmten Geschäften und zum festgesetzten Preise zum verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschteuderten unver-

fälschten Honig K: 4 80 per russ. Pfund festgesetzt

Honig minderer Qualität ist entsprec. end niedriger zu bewerten.

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und an Wachs zu bezahlen.

Streitfälle zwischen den Parteln und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat.)

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. 61 geahndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1917 V. Bl № 1 ex 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8

Diese Verordnung trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 24. Juni 1918

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
LIPOŠĆAK, m. p.
General der Infanterie.

Nr. 8275/V. A /18

62.

Verordnung vom 21. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenstanden, wird verordnet wie folgt.

§ 1. Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursbrüngliche Bestimmung und daraf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2. Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigen Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen, Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt

§ 3. Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, diselben bis 1. Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4. Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorspre-

chen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Pieise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt

für 5—6 pudige (80—100 kg.) Mehl-, Zucker- und Samen-Säcke . . . von K.7— bis 9.—

„ 4—6 „ (65—100 kg.) Getreide- und Produkten Sacke . . . „ K. 4.— bis 7.—

„ alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter, Salz, Melasse.

Dünger, Kohle etc.) . . . . „ K 2 — „ 4 —

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50 % erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25 % erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5 Enteignung

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4. dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkaufers seine Säckevorrate abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkaufers durch das zustandige k. .u k. Kreiskommando.

Im Falle eer Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6. Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihre Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zustandige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7. Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos weinigstens ein Sackleinverschleiss errichtet

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k u. k. Kreiskommandos, die nach Fesstellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen, ist Säcke zu einen fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8. Behördliche Erhebungen.

Das k u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Erjeqnissen gemäs kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9. Strafbestimmung

Wer auf grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Veorduung angeordnete Abgabe verweigert.

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 3. Juni 1918

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
LIPOŠĆAK, m. p.
General der Infanterie.

ad E Nr. 9280/V. A.

63.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 30. Juni 1918, Z. E. Nr. 139029,

Betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 4. Mai 1916, Nr. 57 Vdg. Bl. wird Nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Die §§ 2, 3, 4 und 5. der Vdg. vom 25/1 1918 Nr. 3. V. Bl. haben zu lauten:

§ 2

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8. der obzitierten Vdg. des A. O. K. nur an Kleinverschleiser abgegeben werden darf (Grosshändler).

Diesen Konzessioninhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. nicht raffinierten Kristallzucker um 740 K.

„ „ rafinierten Zucker um 760 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Grosskonzessionärs.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleiser werden folgender massen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht rafinierten Kristallzuckers K. 3. 10.

" " " raffinierten Zuckers " " 3 18.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebstätte des Kleinverschleissers.

Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund	nicht raffinierten Kristallzuckers	K 3. 20.
" " "	raffinierten Zuckers	" 3. 28.
1 russisches Pfund	Indsstriezuckers, beziehungsweise jenes Zuckers der an Konsumenten über die Kopfquote direkt von den Kreiskommandos verabfolgt wird (ohne Rücksicht auf dessen Gattung)	K. 4. 92.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kunomachung in Kraft.

64.

Kundmachung.

zwecks Aufforderung der abrechnungtpflichtigen Unternehmungen zur Vorlage der Rechnungsberichte pro 1917.

In Gemässheit des Artikels 471 des rusischen Gewerbesteuergesetzes vom 8/20 Juni 1898 werden alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aufgefordert, spätnstes einen Monat nach der Generalversammlung den Rechnungsbericht pro 1917 samt Bilanz und einer Abschrift des Protokolls über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, sowie die Steuerberechnung samt Quitungen über eingezahlte Steuern dem Finanzreferate des Kreiskommandos Bilgoraj vorzulegen.

Nr. 11252/V. A./18.

65.

Aufstellung der wirtschaftsrayone.

Auf Grund der Verfügung des k. u. k. Mil. Generalgouvernements Lublin wird der Kreis Bilgoraj in 4 Wirtschaftsrayone eingeteilt und für jeden Rayon ein Offizier als Kommandant mit besonderem Wirkungskreise bestellt.

Die Rayons-Kommandanten sind eine Mittelstelle zwischen dem Kreiskommando (L. A. und den Getreideproduzenten und haben zur Aufgabe die Durchführung der Ernteaufbringung. Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden der Bevölkerung in Landwirtschaftlichen Angelegenheiten und Kontrolle der Gebahrung mit landwirtschaftlichen Produkten.

Die fraglichen Rayone bestehen aus :

RAYON I.: Gemeinden Aleksandrów, Majdan sopocki, Łukowa: Sitz des Kommandanten: Józefów

RAYON II.: Gemeinden Babice, Wola różaniecka, Księżpol, Biszcza, Tarnogród; Sitz des Kommandanten: Tarnogród.

RAYON III.: Gemeinden Kocudza, Huta krzeszowska, Krzeszów, Sitz des Kommandanten: Derylaki.

RAYON IV: Gemeinden Puszcza solska, Sól, Biłgoraj; Sitz des Kommandanten: Biłgoraj.

Die Gemeindeämter haben dies sofort zu verlautbaren.

W. A. Nr. 6606/18.

66.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Vdg. vom 20. Juli 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37, Vdg Bl. und der Vdg. vom 11. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1. Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31 Oktober 1918 zur Ernärung ihres Hausstandes höchstens 22 ½ kg Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitende, über 16. Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmass auf 25 kg. Getreide pro Kopf

§ 2. Saat - Getreide.

Für Saatzweke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke oder Pferdebohnen, 15 kg Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3. Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt.

Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg. von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Erntevorwortungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15 September., bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis

30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohnen bis 15 Oktober.

In rücksichtwürdigen Fällen kann die Lieferung einern andere Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weiniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmungen, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4 Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangels an Arbeitskräfte Betriebs- oder Transportmitteln oder infolge sonstige Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und betragt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg. Für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Der Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenen Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesammtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden

§ 5 Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den böchsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort, nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass an der rechzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarreignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzlich oder

teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6. Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitz, eine Kontingentkarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7. Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurden, bleiben in Kraft.

§ 8. Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften: zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft

Das Kreiskommando kann in Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergüttung.

§ 9. Versorgung der nichtproduzenten.

Die zur Versorguug der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom MGG erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10. Strafmasnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuwiesen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war, wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttet, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11. der Vdg vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000. Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12. der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufspreis als verfallen erklärt werden.

Lublin, am 24. Juli 1918.

Vom k. u. k. Mil. Generalgouvernement:

E Nr. 10313/V. A.

67.

Austellung des Sekwestratoro beim Allgem. Feuer-

Versicherungsamte in Bilgoraj.

Es wird bekanntgegeben, dass Boleslaus Piątkowski als Sekwestrator beim Allgemeinen Feuer-Versicherungsamte in Biłgoraj für hiesigen kreis angestellt wurde.

Das Magistrat in Bilgoraj sowie alle Gemeindeämter und deren Organe werden aufgefordert dem Genannten bei Ausübung seines dienstes Hilfe zu leisten und demselben die Vorspänne gegen Bezahlung beizustellen.

68.

Masnahmen zur wirksamen Bekämfung des Banditenunwesens.

Aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuherbanden, die aus e. tlaufenen Kriegsgefangenen vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschafft haben und im Okkupationsgebiet ihr Unwesen treiben, ordne ich zufolge Befehles des M G. G. Lublin IX Präs, N. 1038 18 vom 3. Juli 1918 folgendes an:

1) Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchsstätte (Versteck) gedient haben werden falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher und Soltyse; die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Raubern in ihrem Bereiche Konntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitscholdige behandelt werden.

3) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

W. A. Nr 6240/18.

69.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Vdg. vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Be 37. Vdg. Bl. und der Vdg. vom 25 Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Oelfrüchten Nr. 40 vdg Bl. wird verfügt:

§ 1.

Anzeige-pflicht.

Jedermann, der vorräte an Oelfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerusort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Oelfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2.

Saatgut.

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu balessenden Menge an Oelfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche über die Belassung daruber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrösserung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando Die Anbeuflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluss angemeldet werden.

Werden diefür Saatzwecke belassenen Oelfrüchte: (oder ein Teil derselben;) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötuge Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des

berötigten Saatquantums bei der L. A des Kreiskommandos anzusehen. Falls das Ansuchen gegründet gefunden wird erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen.

Mohn . . . K 300.- Raps, Lein, Hanf, Senfsamen . . K 180.- Leindotter . . K 120.

pro 100 kg. netto exelusive Sack ab Magazin gegen sofortige Bezahlung.

§ 3 Ablieferungspflicht.

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Ölfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale bis längstens Ende September 1918 abzuliefern.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergüttung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergüttung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.

§ 4. Übernahme.

Die in § 5 der Vdg. vom 25 Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Ölfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreiner ware den Grad der Beimengung, bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmangeln (:verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etz:) dem verminderten Ölgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summrieren sich auch sie Preisabzüge entsprechend Für die Zufuhr zum Übernahmsmagazin gebührt dem Produzenten bis zu 10 km. keine besondere Vergütung, über 10 km. werden 30 hl. pro Q. und km am Fuhrlöhnen bezahlt.

Werden die Ölfrüchte durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommenen Ölfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (:Elementarereignisse Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln:) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Vervall der nicht rechtzeitig abgelieferten Ölfrüchte ausgesprochen werden kann.

§ 5. Kuchenschrott und Ölrücklieferung.

Alle Produzenten, welche den Anbau un die Ablieferungs von Ölfrüchten vertragsmässig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg extrahierten Ölkuchenschrot von je 100 kg eingelieferten Ölfrüchten, gegen Barzahlung der vom MGG. festgesetzten Preise

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg Ölfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftige Gesinde Anspruch auf fertiges Öl (:für die Fastentage:) im Ausmase vom 100 Gram pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31 Oktober 1918 bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Oel und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbart werden.

§ 6 Verkehr.

Oelfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Übernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fuhrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschliesslich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7 Strafmassnahmen.

Wer beschlagnahmte Oelfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch kleinere Gewalt verhindert war;
wer Oelfrüchte verheimlicht, versteck, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,
wer die Vorschriften über den Verkehr und die verarbeitung von Oelfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Vdg. vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstang des Straferkenntnisses bildet. sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden

Lublin, am 2. August 1918.

Vom k. u. k. Mil. Generalgouvernement:

W A Nr. 6377/18.

70.

Durchführungsbestimmungen.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Vdg vom 23. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh Nr. 38. Vdg. Bl. wird verfügt:

§ 1 Auskunftspflicht.

Jeder Produzent ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskunfte über seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

§ 2 Ablieferungs-Kontingente.

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

§ 3 Einkäufer

Zur Aufbringung und Übernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ. des MGG. Legitimierte Einkäufer bestellt

Deren Legitimationen berechtigten nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Übernahme und zum Transporte von Rauhfutter

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rauhfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Handkäufe durch Truppen.

Den Truppen und Anstalten des MGG Bereiches ist es gestattet, bis auf Wiederruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zustandige Fassungsstelle oded der Vertreter der Rauhfuttereinkaufstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Bedarf und nur durch militärische Organe erfolgen, welhe die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu bestätigen und nach den § 5. des Vdgs. Bl. Nr. 35 1918 festgesetzten Produzenten-Übernahmspreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesamtkontingent.

§ 5 Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km. unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30. Heller pro 100 kg. und jeden km. über die Strecke von 3. km

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Vdg. betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37. Vdg. Bl. § 8. letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen. Als Vergütung gebühren auch in diesem Felle 30 Heller pro km. und Q und wird diese Gebühr für die ersten 3 km. von dem Übernahmspreise, welchen der Produzent erhält, in Abzug gebracht, die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistellung von Verspännen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando bezw. an die mit der Leitung des Transportmitteldienstes betrauten Organe des Kreiskommandos zu wenden.

Das Kreiskommando kann die Zwangsablieferung vorgeschriebenen Kontingente auch vor Ablauf der für die Ablieferung festgesetzten Frist anordnen.

§ 6 Versorgung der Bevölkerung

Dei Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken

Um Hiemit das Auskommen zu finden und das Stroh in grösserem Ausmasse fur Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldtreu, Schilf, Torf u. s w. versehen.

Im Bedarfsfalle wird das MGG. im Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verbieten.

Allen Viehbesitzern ist es gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem die wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch kauf zu decken Die Magistrate grossen Stadte deren Rauhfutterbedarf auf diese weise nicht gedeckt werden kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rauhfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrachte Vorraten ainzuschreiten.

§ 7. Verkehr.

Der Fuhrenverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzenten keinerlei Transportoescheinigungen Werner ist es den Fuhrwerksqesitzern erstattet, das für die Dauer von 3. Tagen erforderliche Futter und zwar 3 kg. pro Pferd und 4 kg pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrentransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgt.

§ 8 Strafmassnahmen

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abliefert, und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,
wer Vorrätte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,
wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Vdg. vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Bahandlung den Gegenstang des Straferkenntnisses bildet Sind die Vorrätte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufspreis als verfallen erklärt werden.

Lublin, am 3. August 1918 **Vom k. u. k. Mil. Generalgouvernement:**

71.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis-und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermachrigt

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden - wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gespert wurden, einen Anspruch Auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftrates ergab sich, dass der für diesenzweck erzielte Fond cirka 600.000 Konen beträgt: doch könnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interesenten werden hiemtt verständigt, dss die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Hühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen Lublin, am 14. August 1918.

Die Liquidierungskommission "des Landwirtschaftsrates.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
MIGULA Oberst m. p.